

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Thürkow (Ausbaubeitragssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1998, GVOBl. M-V S. 634, und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993, GVOBl. M-V S. 522, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow vom 18. November 1999 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 - § 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von vorhandenen Straßen und Wege, auch wenn sie nicht zu Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dienlich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile erbringt.

Artikel 2 - § 9 Absatz 2 wird gestrichen. Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 3 - Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft der § 1 und der § 9 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Thürkow (Ausbaubeitragssatzung) vom 21.03.1994.

Thürkow, den

Mittelstädt
Bürgermeister

Beschlussvorlage für die 3.Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow am 18.11.1999

Beschluss Nr. ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1998, GVOBl. M-V S. 634, und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993, GVOBl. M-V S. 522, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow in ihrer 3. Sitzung am 18. November 1999 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Thürkow (Ausbaubeitragsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 7

anwesend	davon		
	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.